

**Antragsunterlagen für den Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis
nach §§ 2, 3 und 7 WHG**

Entnehmen, Zutagefordern und Zutageleiten von Grundwasser mit dem Ziel der Absenkung von Grundwasser bei temporären Vorhaben (temporäre Grundwasserabsenkung/-haltung zur Baufreimachung - GWA - z. B. bei der Ausführung von Bauvorhaben und Altlastensanierungen)

Umfang (Orientierungswerte): Dauer der GWA: bis zu 6 Wochen oder
Förder-/Entnahmemenge: bis zu 10 l/s

Inhaltliche Anforderungen an die Antragsunterlagen:

Vorzulegende Unterlagen:
1. Beschreibung der Grundwasserbenutzung und der bestehenden Verhältnisse
Zweck der Gewässerbenutzungen
Geländehöhe, Gründungstiefe sowie Aushubtiefe der Baugrube (in m HN und in m unter Gelände - m u.G.)
Art der Baugrubensicherung/des Baugrubenverbaus sowie Angaben zum Rückbau
aktueller und niedrigster natürlicher Grundwasserstand am Standort der Baugrube (in m HN und in m unter Gelände - m u.G.)
Bemessungsgrundwasserstand für das Bauvorhaben und für die GWA
Angaben zur Beschaffenheit des Baugrundes (z. B. Bericht über Baugrunduntersuchung, Schürfe, Bodenprofile, Schichtenverzeichnisse)
Grundwasserfließrichtung
Nachweis der Grundwasserbeschaffenheit am Standort der GWA (Probenahme- und Analysenprotokoll einer Grundwasserprobe entsprechend Untersuchungsprogramm des Amtes für Umweltschutz, nicht älter als 6 Monate, gem. Anlage)
Beschreibung des Verfahrens der GWA
Nachweis der gesicherten Ab- bzw. Einleitung für das entnommene Grundwasser (Einleitung wohin?)
beantragter Beginn und beantragte Dauer der GWA
beantragtes Absenkziel für das Grundwasser in der Baugrube (m HN und m u.G.)
Angabe der beantragten Entnahmemenge (l/s und m ³ /d) und der beantragten Gesamtmenge (in m ³) und Vorlegen der Berechnungen
Berechnung der voraussichtlichen Reichweite der GWA
Eigenüberwachung der GWA und deren Auswirkungen im Umfeld
Angaben zu ggf. vorgesehenen Beweissicherungsmaßnahmen (Aufnahme und Dokumentation der bestehenden Verhältnisse)
Lage im Überschwemmungs- oder Trinkwasserschutzgebiet

2. Auswirkungen der GWA

Benennen und Beschreiben der Auswirkungen der GWA, insbesondere auf:

- die Grundwasserbeschaffenheit (Mobilisieren von Altlasten, Schadstoffverschleppung),
- bestehende Grundwasserbenutzungen (z. B Grundwasserentnahmestellen),
- Gebäude und sonstige bauliche Anlagen,
- Natur, Vegetation und Landschaft, ggf. Fischerei und
- bestehende Rechte

Sachkundige Bewertung der zuvor benannten Auswirkungen der GWA hinsichtlich ggf. entstehender Beeinträchtigungen oder Schäden;

Im Ergebnis der Bewertung ist zu schlussfolgern, ob durch die GWA Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, schützenswerte Vegetation und bestehende Rechte Dritter (z. B. Brunnen, Fischereirechte usw.) beeinträchtigt oder geschädigt werden.

3. Lagepläne und Bauzeichnungen

Übersichtslageplan: Ausschnitt amtliche topografische Karte M 1 : 25000 oder M 1 : 50000 mit eingetragenem Vorhaben

Lageplan: amtliche Flurkarte mit Eintragung der Grundwasserfließrichtung und des Vorhabens (zusätzlich: Kennzeichnung der ständig oder zeitweilig in das Grundwasser reichenden Bauteile)

Lageplan mit Eintragung der Grundwasserförderungs- bzw. Entnahmeanlagen und der errechneten Reichweite der GWA

Grundriss des tiefsten Untergeschosses (Keller, Tiefgarage etc.)

Schnittdarstellung der unter der Geländeoberkante gelegenen Bauteile mit Höhenangaben

Hinweis: Bitte beachten Sie die Anzeigepflicht für Erdaufschlüsse gemäß § 35 WHG i.V.m. § 45 SächsWG.

Anlage

Untersuchungsprogramm für Grundwasseranalysen im wasserrechtlichen Verfahren (§§ 2, 3 und 7 WHG)

Vor-Ort-Parameter:

Färbung	Temperatur
Trübung	Leitfähigkeit
Geruch	pH-Wert
	Sauerstoffgehalt

Laborparameter:

DOC
CSV-KMnO₄
AOX
Gesamthärte

Natrium*	Ammonium
Kalium*	Sulfat
Calcium*	Hydrogencarbonat
Magnesium*	Chlorid
Eisen	Nitrat
Mangan	Nitrit

LHKW (leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe)
MKW (Mineralölkohlenwasserstoffe)*
BTEX (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylole)*
PAK (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe nach EPA)*
Phenole, wasserdampfflüssig*
Cyanide*

Arsen*
Blei*
Cadmium*
Chrom*
Kupfer*
Nickel*
Zink*

* kann im Einzelfall auf Entscheidung der unteren Wasserbehörde entfallen bei Bauvorhaben mit geringer wasserwirtschaftlicher Relevanz (z. B. Bau eines Einfamilienhauses)